

(2) Gestand die Gegenpartei eine Tatsachenbehauptung *ausdrücklich zu*, so entfiel ein Beweiserfordernis für sie bzw. es erübrigte sich zumindest insofern, wie sie zugestanden wurden («Ausdrücklich [...] zugestandene Tatsachen bedürfen keines Beweises.»).

(3) Falls auf eine Tatsachenbehauptung von Seiten der Gegenpartei *nichts erwidert* wurde, das heisst, wenn sie sie weder ausdrücklich bestritt noch ausdrücklich zugestand («weder ausdrücklich [...] zugestanden wurden»), verblieb ein Zweifel: Wurde der betreffenden Behauptung damit allenfalls stillschweigend widersprochen oder wurde sie im Gegenteil stillschweigend zugestanden? Die neuen Vorschriften der Novellierung bestimmten für diese Variante einen Grundsatz und eine Ausnahme.

(a) *Grundsätzlich galten* von Gesetzes wegen Tatsachenbehauptungen, auf die nichts erwidert wurde, als stillschweigend widersprochen und demgemäss traf die behauptende Partei eine Beweispflicht («Eine ausdrückliche und besondere Widersprechung der einzelnen, von der Gegenseite behaupteten Tatumstände ist zur Begründung der Beweispflicht nicht erforderlich und daher als überflüssig zu vermeiden.»).<sup>27</sup> Auch hier griffen die zwei einschränkenden Voraussetzungen der Beweispflicht ein, das heisst, sie bestand nur, positiv (aa) wenn und insofern die betreffenden Tatsachen entscheidrelevant waren und negativ (bb) wenn es sich nicht um gerichtsnotorische Tatsachen handelte.

(b) *Ausnahmsweise* konnten Tatsachenbehauptungen, zu denen sich die Gegenseite nicht äusserte, als stillschweigend zugestanden *gelten* («stillschweigend zugestanden wurden»); vorausgesetzt war, dass *aufgrund «sorgfältiger» gerichtlicher Würdigung* entschieden wurde, ob und inwiefern eine Tatsachenbehauptung als zugestanden zu gelten hatte. («Inwieweit ohne ausdrückliches Zugeständnis Tatsachen als zugestanden anzusehen sind, hat das Gericht unter sorgfältiger Würdigung des gesamten Vorbringens zu beurteilen.»). Kam das Gericht zum Schluss, dass eine Tatsachenbehauptung gänzlich (oder in gewissem Umfang) als zugestanden zu erachten war, entfiel (insoweit) eine Beweispflicht («stillschweigend zugestandene Tatsachen bedürfen keines Beweises»).

---

27 Vgl. Schädler, 1912–1919, S. 16.